



## **Verfahrensweise bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) ab dem 01.05.09**

Liegt entsprechend der Bedingungen ein ungültiger Fahrausweis vor, so gibt es 2 Verfahrenswege:

### **Weg 1: EBE bei KONUS-Gemeinde bzw. mangelnde Beratung durch den Aussteller**

Fehler für die Ungültigkeit liegt offenkundig beim Aussteller (Vermieter – z.B. Nutzung zur Anreise, Angaben auf der Karte fehlen oder sind fehlerhaft)

1. Es wird kein EBE beim Fahrgast erhoben, sondern bei der Gemeinde (Name der Gemeinde ist der Gästekarte zu entnehmen).
2. Beim betroffenen Fahrgast wird erhoben:
  - a) Ausstellergemeinde
  - b) Nummer der Gästekarte
  - c) Fehlerdokumentation in der Karte (z.B. fehlender Vorname in der Karte)
3. Karte wird mit Kugelschreiber durchgekreuzt; Hinzu kommt folgender handschriftlicher Eintrag: „Ungültig ab dem Folgetag“ + Zangenabdruck (wenn dies nicht möglich handschriftlicher Zusatz: Unterschrift Prüfer, Datum, Verkehrsunternehmen)
4. Der Gast kann dann mit der Karte zu seinem Aufenthaltsort fahren und muss sich ggf. beim Vermieter eine neue Gästekarte ausstellen lassen.

### **Weg 2: EBE beim Fahrgast**

Fehler liegt beim Fahrgast (ggf. Manipulation mit handschriftlichem Eintrag; Personalausweis fehlt, Nutzung außerhalb des Gültigkeitsbereichs, Karte ohne KONUS Logo; Gast fährt auf Karte anderer Person etc.)

-> EBE wird wie bisher direkt beim Fahrgast erhoben

---

*„Auszug aus der KONUS Vereinbarung 3.4 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung:  
... Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt die betreffende Kommune die Verantwortung und muss Schadenersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) des jeweiligen Verkehrsverbundes leisten. Insofern haftet die Kommune auch für Dritte, wenn diese offizielle Ausgabestellen der Kommunen sind (z.B. Gastgeber). Die STG behält sich ausdrücklich vor, Schadenersatzansprüche die aus dieser Vereinbarung entstehen, an den betreffenden Verkehrsverbund abzutreten. ....”*

Wir empfehlen der betroffenen Gemeinden den Schaden an den ausstellenden Vermieter weiterzuberechnen.

herz.erfrischend.echt.